

**07.02.24**

In

## **Verordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat**

---

### **Verordnung zur Aktualisierung von Dokumentenmustern im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen**

#### **A. Problem und Ziel**

Die Eintragung des Doktorgrades in den Pass und in den Personalausweis erfolgt derzeit durch das Voranstellen der Buchstaben „DR.“ vor dem Nachnamen. Hierdurch kann es bei den ausländischen Grenzbehörden zu Irritationen kommen, da die beiden Buchstaben oftmals für die Anfangsbuchstaben des Familiennamens gehalten werden, was bei den Betroffenen zu Verzögerungen bei den Grenzkontrollen führen kann.

Diese Form der Eintragung des Doktorgrades auf den Ausweisdokumenten steht ferner im Widerspruch zu den internationalen Gepflogenheiten. Der Standard für Reisedokumente der internationalen Luftfahrtorganisation, ICAO Doc 9303, sieht für das Datenfeld „Name“ keine weiteren Eintragungen als den Familiennamen vor. Dieser internationale Standard wurde durch die Verordnung (EG) 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union als verbindlich übernommen. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung 2007 einen Gesetzesvorschlag zur Abschaffung der Eintragung des Doktorgrades in den Pass und den Personalausweis vorgelegt (Bundestagsdrucksache 16/4138). Weder dieser Vorschlag noch der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 13. Dezember 2011 zur Streichung des Doktorgrades (Bundestagsdrucksache 17/8128) fand in der parlamentarischen Beratung eine Mehrheit.

Mit dem Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen (Bundestagsdrucksache 20/7615, Seite 17) forderte der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, das Datenfeld „Name“ im Pass oder Personalausweis ICAO-konform auszugestalten und die Eintragung des Doktorgrads in einem neuen Datenfeld auf dem Ausweisdokument vorzusehen. Die Verordnung soll dieser Aufforderung Rechnung tragen.

Zudem sind in wenigen Änderungsbefehlen der Verordnung zur Änderung der Personalausweisverordnung, der Passverordnung, der Aufenthaltsverordnung sowie weiterer Vorschriften vom 30. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 290) kleinere Unstimmigkeiten enthalten, die durch diese Verordnung korrigiert werden sollen. Dies betrifft vor allem die Pass- und die Aufenthaltsverordnung.

Ferner wurde in dem Gesetz zur Modernisierung des Pass-, des Ausweis- und des ausländerrechtlichen Dokumentenwesens vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 271) für den Pass der sogenannte Document Type Indicator mit Wirkung zum 1. November 2025 bereits angepasst. Dieser Indikator wird durch eine Abkürzung von zwei Buchstaben dargestellt und ist auf den ersten zwei Zeichenplätzen der maschinenlesbaren Zeilen vorzusehen, was dem Standard der ICAO entspricht. Diese Anpassung des Document Type Indicators soll nun auch in dem ausländerrechtlichen Dokumentenwesen umgesetzt werden.

## **B. Lösung; Nutzen**

Die neuen pass-, personalausweis- und ausländerrechtlichen Ausweismuster sehen nunmehr vor, dass für die optionale Eintragung des Doktorgrads ein separates, neu geschaffenes Datenfeld auf der Rückseite des Personalausweises bzw. auf der Buchseite 1 des Passes bzw. Reiseausweises vorgesehen ist.

Durch die klare Trennung des Doktorgrads und des Familiennamens durch zwei separate Datenfelder wird vermieden, dass die Buchstaben des Doktorgrads im Ausland oder bei Reisevoranmeldungen bzw. Reisebuchungen als Teil des Familiennamens erfasst werden könnten. Für die Ausweisinhaberinnen und Ausweisinhaber mit einem eingetragenen Doktorgrad werden dadurch die Grenzkontrollen ohne etwaige Komplikationen und somit schneller ablaufen können.

Um die ausländerrechtlichen Ausweisdokumente an den ab dem 1. Januar 2026 geltenden ICAO-Standard anzupassen, werden die Abkürzungen für die Reiseausweise von Flüchtlingen (Konvention 1951) und die der Staatenlosen (Konvention 1954) mit Wirkung zum 1. November 2025 geändert.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Zusätzliche Haushaltsausgaben werden infolge der Durchführung der Verordnung für Bund, Länder und Gemeinden nicht verursacht.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Ausgestellte Pässe und Ausweise bleiben gültig und werden infolge der Durchführung der Verordnung nicht ungültig. Die Bürgerinnen und Bürger trifft kein Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Es fällt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft an. Für die Wirtschaft werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Keiner.

## **F. Weitere Kosten**

Aufgrund eines neuen Gebührentatbestandes entstehen Bürgerinnen und Bürger weitere Kosten von rund 100 000 Euro pro Jahr.

**07.02.24**

In

**Verordnung  
des Bundesministeriums  
des Innern und für Heimat**

---

**Verordnung zur Aktualisierung von Dokumentenmustern im  
Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen**

Bundeskanzleramt  
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 6. Februar 2024

An die  
Präsidentin des Bundesrates  
Frau Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium des Innern und für Heimat zu erlassende

Verordnung zur Aktualisierung von Dokumentenmustern im Pass-,  
Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen  
Sarah Ryglewski



## **Verordnung zur Aktualisierung von Dokumentenmustern im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen**

### **Vom ...**

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat verordnet auf Grund

- des § 4 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 des Passgesetzes, dessen Absatz 5 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe f des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 271) geändert worden ist, im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt,
- des § 20 Absatz 3 Satz 1 des Passgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 291),
- des § 34 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 des Personalausweisgesetzes, der zuletzt durch Artikel 2 Nummer 14 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 271) geändert worden ist, im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt,
- des § 99 Absatz 1 Nummer 5, 10 und 13a Satz 1 Buchstabe i des Aufenthaltsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 169 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in Verbindung mit § 11 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU, der zuletzt durch Artikel 4 Nummer 6 Buchstabe a des Gesetzes vom 20. April 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 106) geändert worden ist, und mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176):

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Passverordnung**

Die Passverordnung vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2386), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 30. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 290) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 Buchstabe f, g und h wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 wird das Wort „Für“ durch das Wort „für“ ersetzt und hinter der Angabe „15 Euro“ ein Punkt eingefügt.
- cc) In Nummer 4 wird die Angabe „Buchstabe a bis f“ durch die Angabe „Buchstabe a bis f und h“ ersetzt und hinter der Angabe „6 Euro“ ein Punkt eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe e bis i und Nr. 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e bis h und Nummer 2“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a, b, e und Nr. 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, b, e und Nummer 2“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 werden die Wörter „Buchstabe e und i“ durch die Angabe „Buchstabe e und h“ ersetzt.
  - d) In Absatz 4 Nummer 2 und 3 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 1“ jeweils durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
2. Die Anlagen 1 und 1a werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1

Passmuster Reisepass (32 Seiten)

(Fundstelle: BGBl. 2024 I Nr. [einsetzen: Fundstelle dieser Verordnung im Bundesgesetzblatt I])

Reisepass (32 Seiten)

Einband



Reisepass (32 Seiten)

Vorsatz und Passkartentitelseite



Reisepass (32 Seiten)

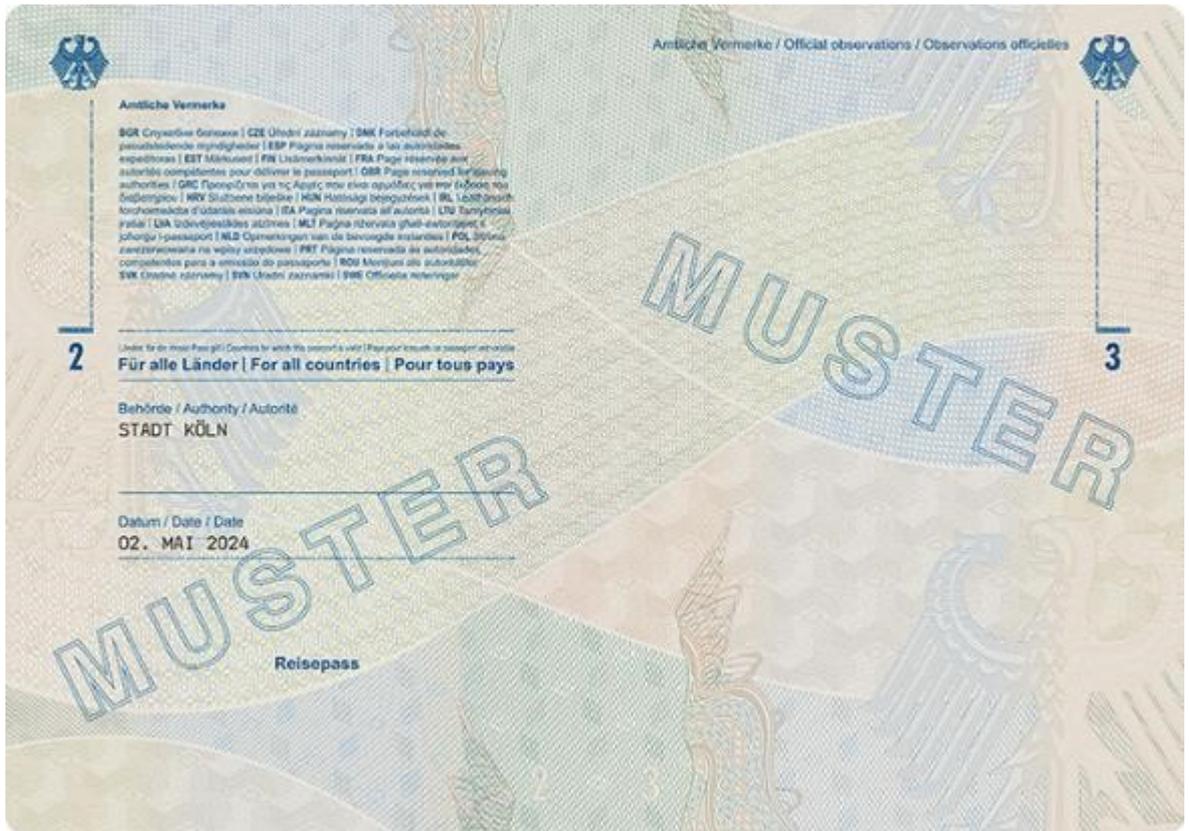
Passkartendatenseite und Passbuchinnenseite 1



Die Seiten 1 bis 32 sowie der hintere Einband werden am unteren Rand mit der Seriennummer perforiert.

Reisepass (32 Seiten)

Passbuchinnenseiten 2 und 3



Reisepass (32 Seiten)

Passbuchinnenseiten 4 und 5



Reisepass (32 Seiten)

Passbuchinnenseiten 6 und 7



Reisepass (32 Seiten)

Passbuchinnenseiten 8 und 9



Reisepass (32 Seiten)

Passbuchinnenseiten 10 und 11



Reisepass (32 Seiten)

Passbuchinnenseiten 12 und 13



Reisepass (32 Seiten)

Passbuchinnenseiten 14 und 15



Reisepass (32 Seiten)

Passbuchinnenseiten 16 und 17



Reisepass (32 Seiten)

Passbuchinnenseiten 18 und 19



Reisepass (32 Seiten)

Passbuchinnenseiten 20 und 21



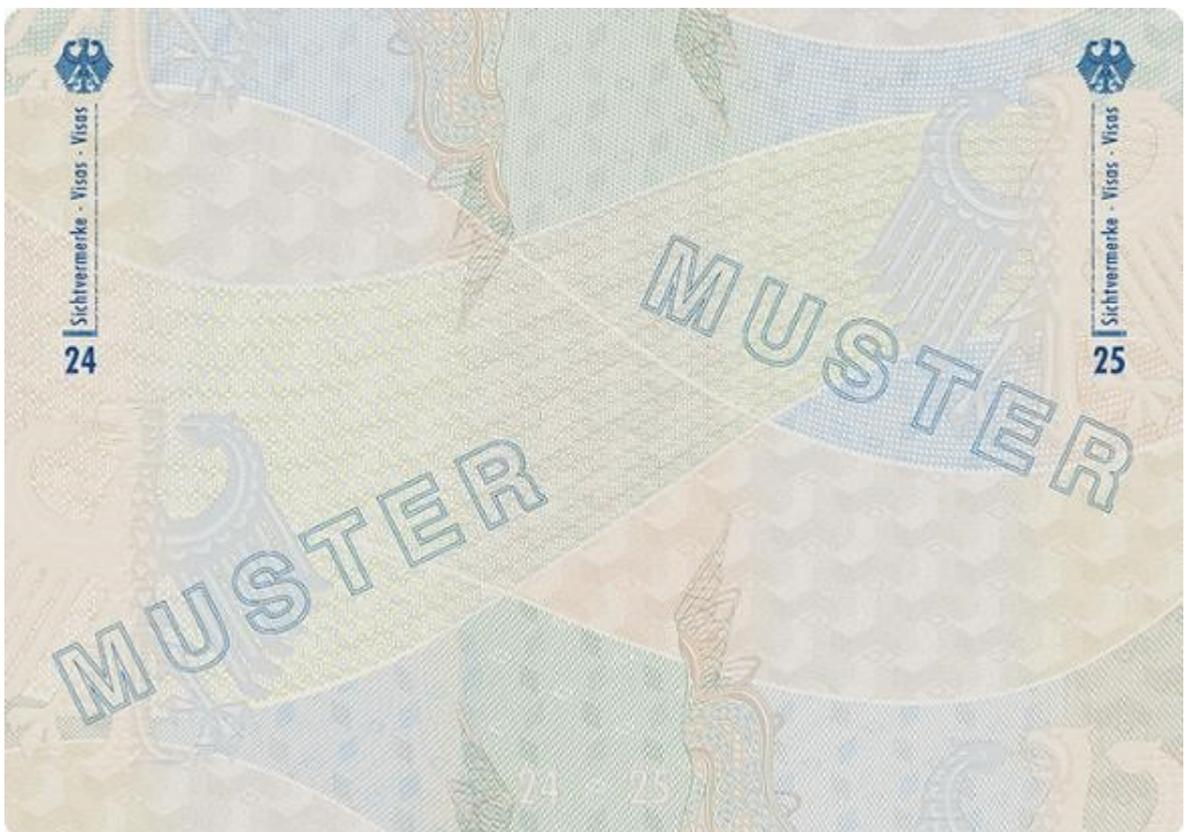
Reisepass (32 Seiten)

Passbuchinnenseiten 22 und 23



Reisepass (32 Seiten)

Passbuchinnenseiten 24 und 25



Reisepass (32 Seiten)

Passbuchinnenseiten 26 und 27



Reisepass (32 Seiten)

Passbuchinnenseiten 28 und 29



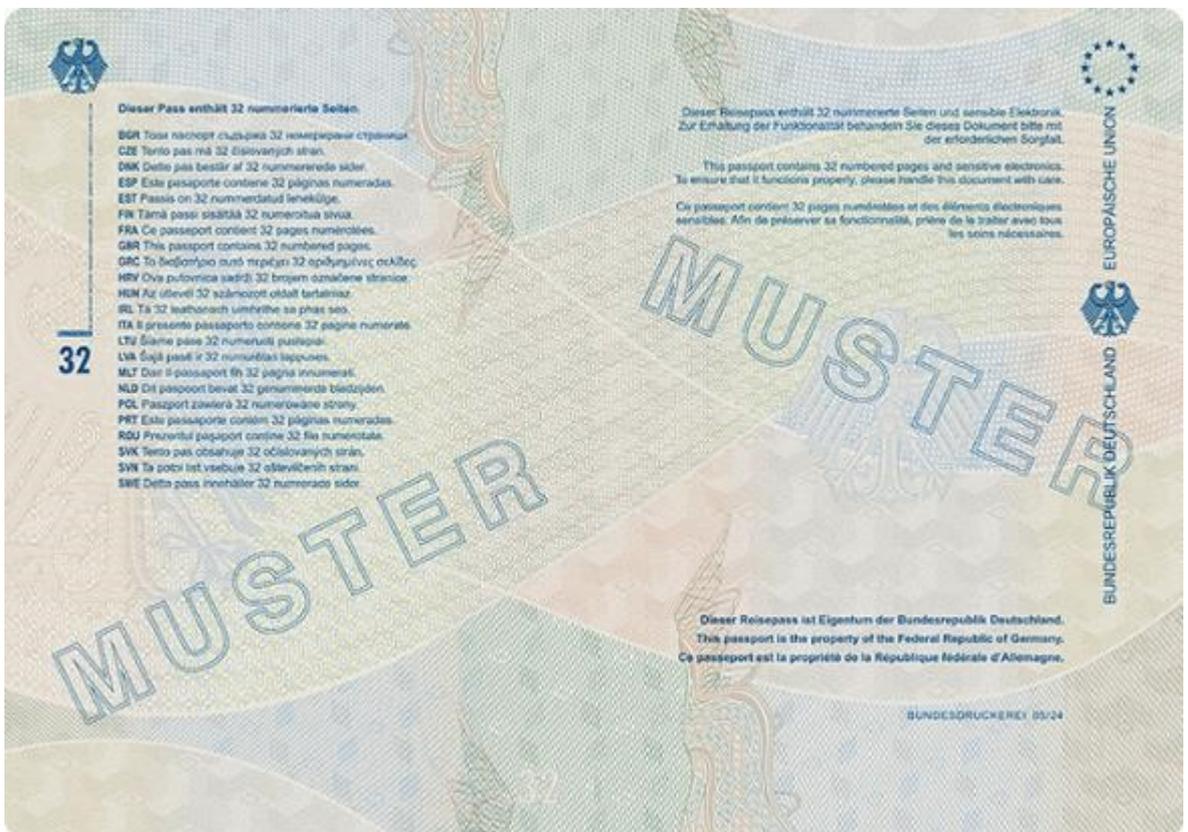
Reisepass (32 Seiten)

Passbuchinnenseiten 30 und 31



Reisepass (32 Seiten)

Passbuchinnenseite 32 und Vorsatz des hinteren Einbandes



Anlage 1a

Passmuster Reisepass (48 Seiten)

(Fundstelle: BGBl. 2024 I Nr. [einsetzen: Fundstelle dieser Verordnung im Bundesgesetzblatt I])

Reisepass (48 Seiten)

Einband



Reisepass (48 Seiten)

Vorsatz und Passkartentitelseite



Reisepass (48 Seiten)

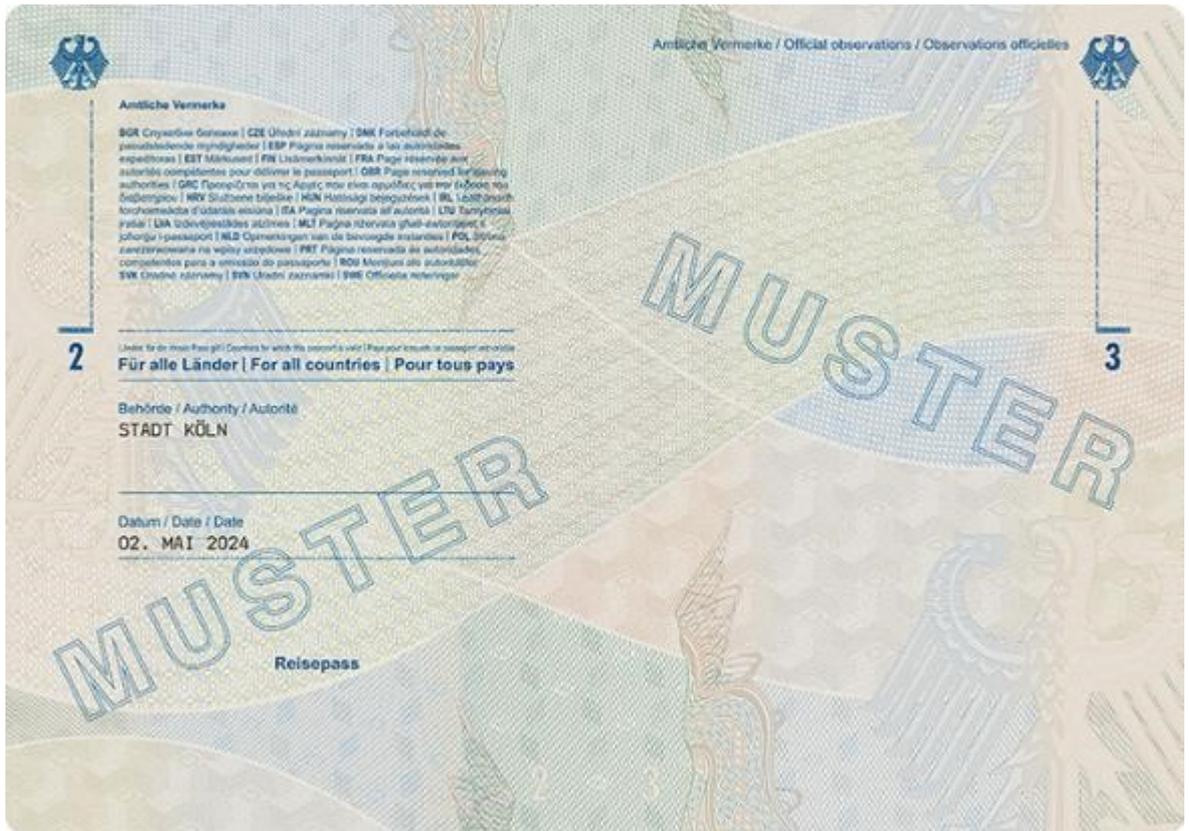
Passkartendatenseite und Passbuchinnenseite 1



Die Seiten 1 bis 48 sowie der hintere Einband werden am unteren Rand mit der Seriennummer perforiert.

Reisepass (48 Seiten)

Passbuchinnenseiten 2 und 3



Reisepass (48 Seiten)

Passbuchinnenseiten 4 und 5



Reisepass (48 Seiten)

Passbuchinnenseiten 6 und 7



Reisepass (48 Seiten)

Passbuchinnenseiten 8 und 9



Reisepass (48 Seiten)

Passbuchinnenseiten 10 und 11



Reisepass (48 Seiten)

Passbuchinnenseiten 12 und 13



Reisepass (48 Seiten)

Passbuchinnenseiten 14 und 15



Reisepass (48 Seiten)

Passbuchinnenseiten 16 und 17



Reisepass (48 Seiten)

Passbuchinnenseiten 18 und 19



Reisepass (48 Seiten)

Passbuchinnenseiten 20 und 21



Reisepass (48 Seiten)

Passbuchinnenseiten 22 und 23



Reisepass (48 Seiten)

Passbuchinnenseiten 24 und 25



Reisepass (48 Seiten)

Passbuchinnenseiten 26 und 27



Reisepass (48 Seiten)

Passbuchinnenseiten 28 und 29



Reisepass (48 Seiten)

Passbuchinnenseiten 30 und 31



Reisepass (48 Seiten)

Passbuchinnenseiten 32 und 33



Reisepass (48 Seiten)

Passbuchinnenseiten 34 und 35



Reisepass (48 Seiten)

Passbuchinnenseiten 36 und 37



Reisepass (48 Seiten)

Passbuchinnenseiten 38 und 39



Reisepass (48 Seiten)

Passbuchinnenseiten 40 und 41



Reisepass (48 Seiten)

Passbuchinnenseiten 42 und 43



Reisepass (48 Seiten)

Passbuchinnenseiten 44 und 45



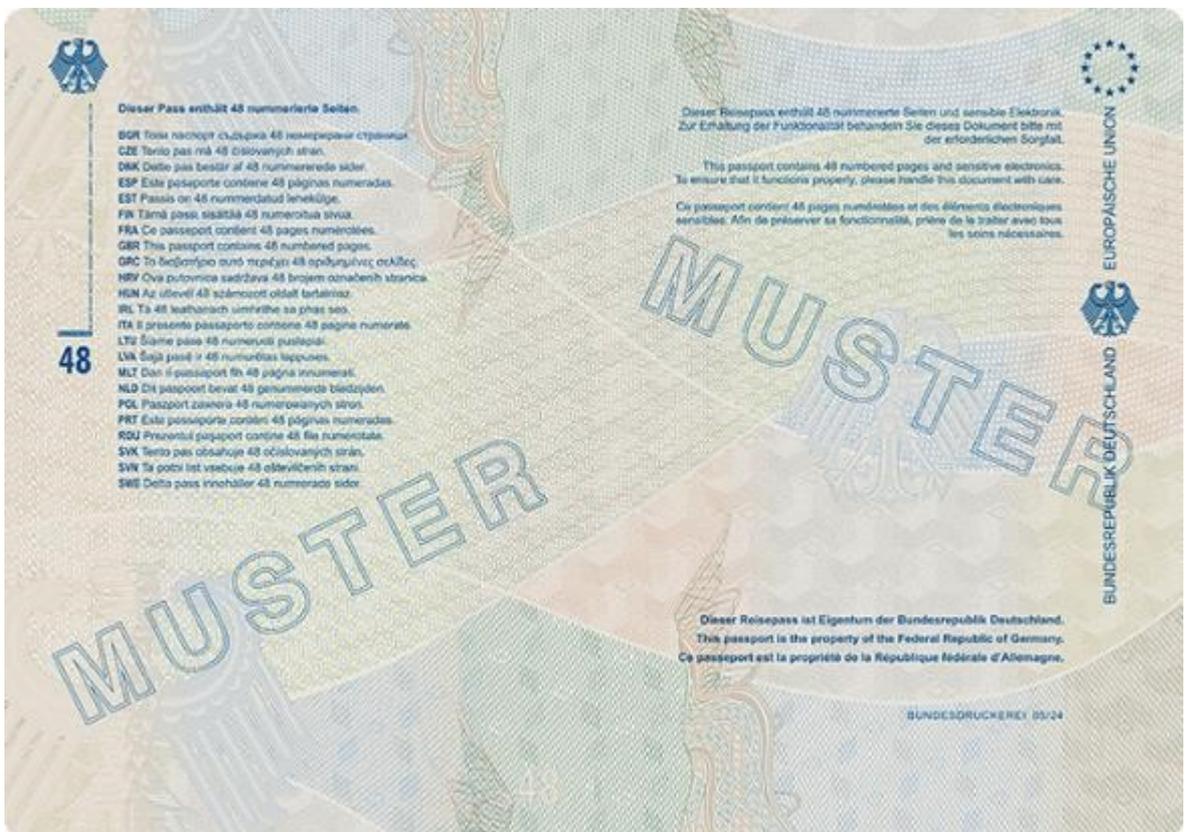
Reisepass (48 Seiten)

Passbuchinnenseiten 46 und 47



Reisepass (48 Seiten)

Passbuchinnenseite 48 und Vorsatz des hinteren Einbandes



3. Die Anlagen 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 4

### Passmuster Dienstpass

(Fundstelle: BGBl. 2024 I Nr. [einsetzen: Fundstelle dieser Verordnung im Bundesgesetzblatt I])

Dienstpass

Einband



Dienstpass

Vorsatz und Passkartentitelseite



Dienstpass

Passkartendatenseite und Passbuchinnenseite 1



Die Seiten 1 bis 48 sowie der hintere Einband werden am unteren Rand mit der Seriennummer perforiert.

Dienstpass

Passbuchinnenseiten 2 und 3



Dienstpass

Passbuchinnenseiten 4 und 5



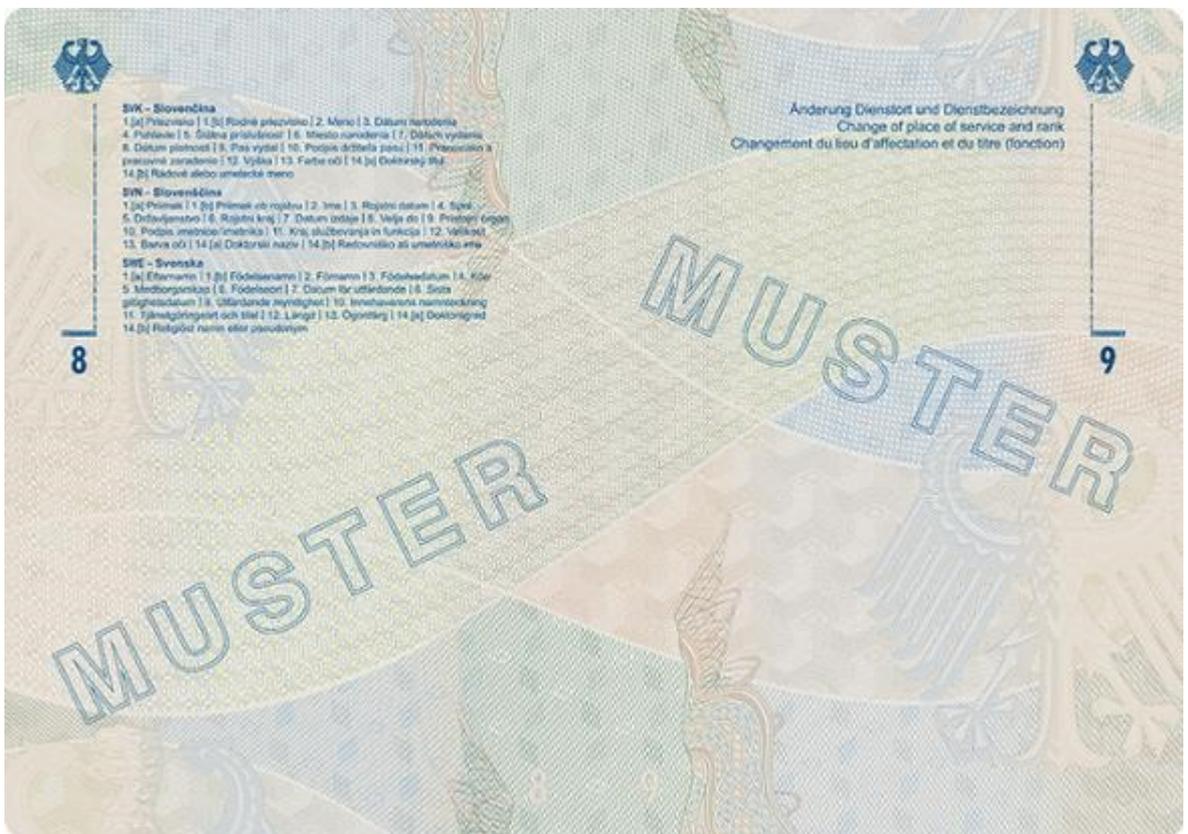
Dienstpass

Passbuchinnenseiten 6 und 7



Dienstpass

Passbuchinnenseiten 8 und 9



Dienstpass

Passbuchinnenseiten 10 und 11



Dienstpass

Passbuchinnenseiten 12 und 13



Dienstpass

Passbuchinnenseiten 14 und 15



Dienstpass

Passbuchinnenseiten 16 und 17



Dienstpass

Passbuchinnenseiten 18 und 19



Dienstpass

Passbuchinnenseiten 20 und 21



Dienstpass

Passbuchinnenseiten 22 und 23



Dienstpass

Passbuchinnenseiten 24 und 25



Dienstpass

Passbuchinnenseiten 26 und 27



Dienstpass

Passbuchinnenseiten 28 und 29



Dienstpass

Passbuchinnenseiten 30 und 31



Dienstpass

Passbuchinnenseiten 32 und 33



Dienstpass

Passbuchinnenseiten 34 und 35



Dienstpass

Passbuchinnenseiten 36 und 37



Dienstpass

Passbuchinnenseiten 38 und 39



Dienstpass

Passbuchinnenseiten 40 und 41



Dienstpass

Passbuchinnenseiten 42 und 43



Dienstpass

Passbuchinnenseiten 44 und 45



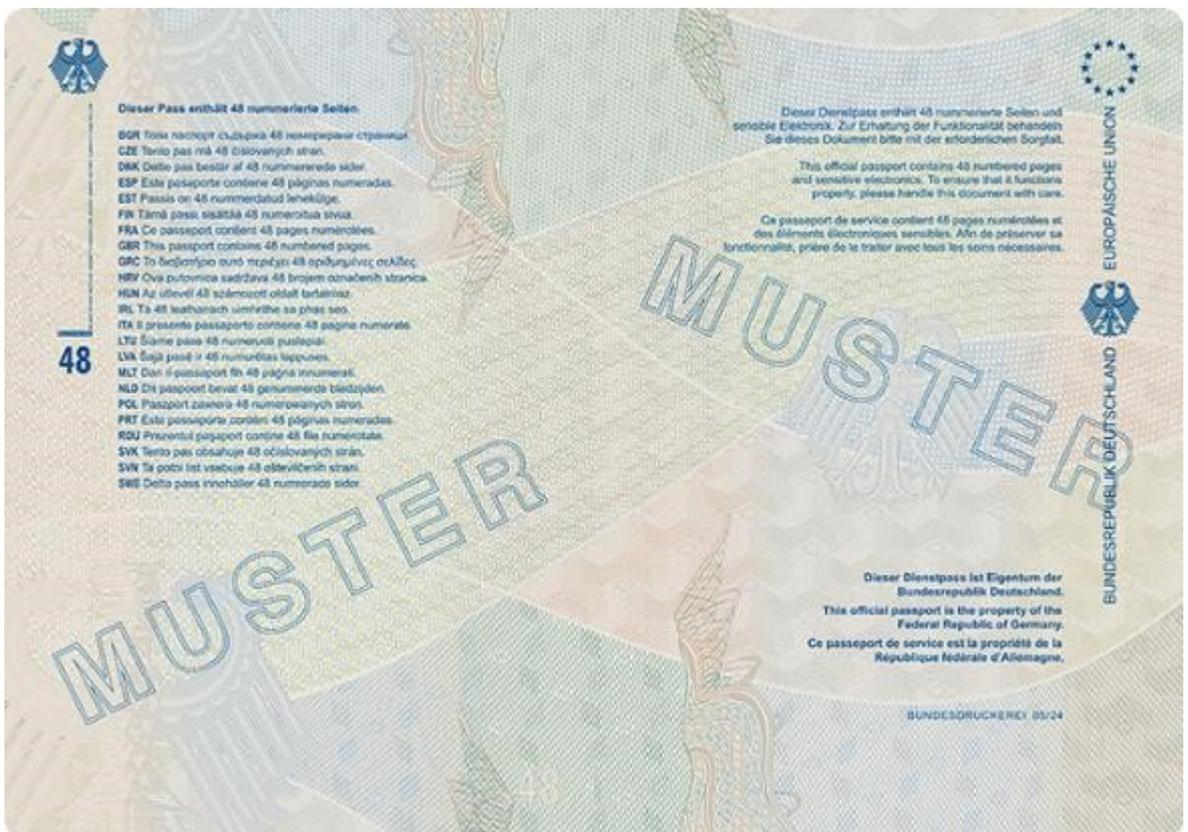
Dienstpass

Passbuchinnenseiten 46 und 47



Dienstpass

Passbuchinnenseite 48 und Vorsatz des hinteren Einbandes



Anlage 5

Passmuster Diplomatenpass

(Fundstelle: BGBl. 2024 I Nr. [einsetzen: Fundstelle dieser Verordnung im Bundesgesetzblatt I])

Diplomatenpass

Einband



Diplomatenpass

Vorsatz und Passkartentitelseite



Diplomatenpass

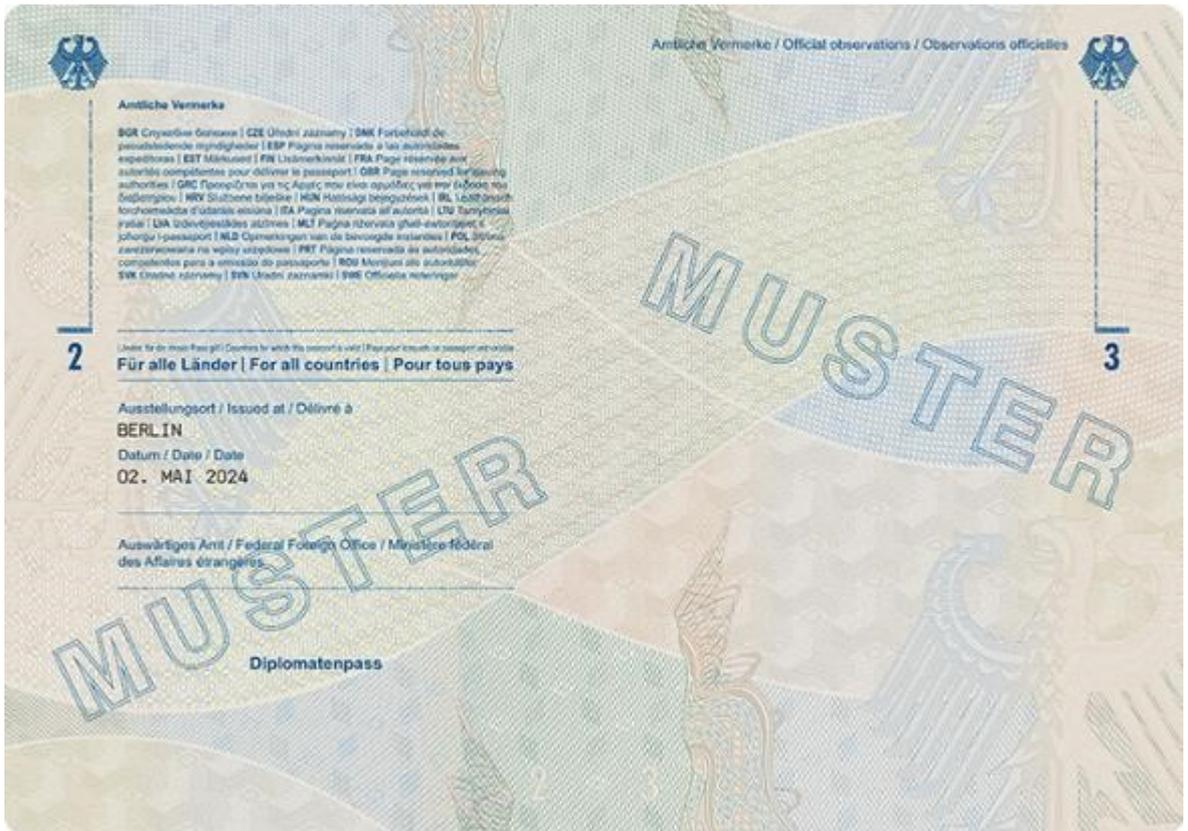
Passkartendatenseite und Passbuchinnenseite 1



Die Seiten 1 bis 48 sowie der hintere Einband werden am unteren Rand mit der Seriennummer perforiert.

Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 2 und 3



Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 4 und 5



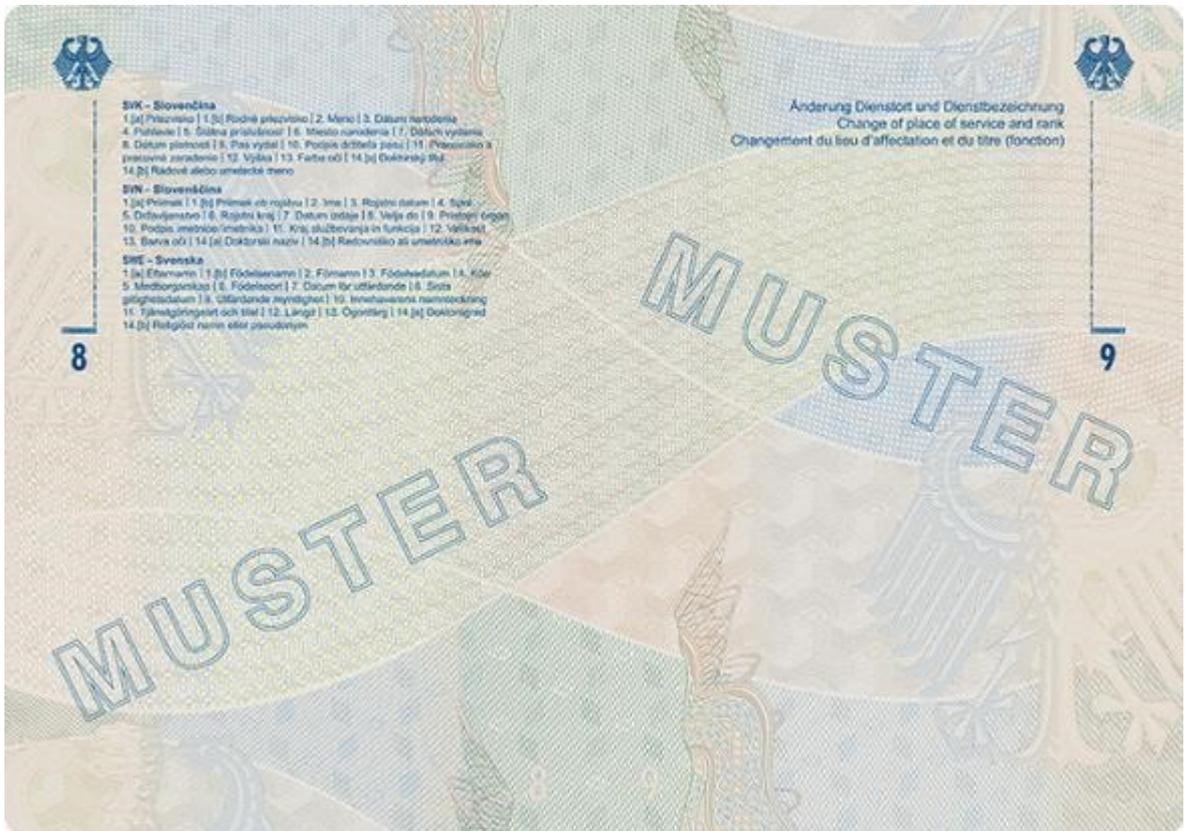
Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 6 und 7



Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 8 und 9



Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 10 und 11



Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 12 und 13



Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 14 und 15



Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 16 und 17



Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 18 und 19



Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 20 und 21



Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 22 und 23



Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 24 und 25



Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 26 und 27



Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 28 und 29



Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 30 und 31



Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 32 und 33



Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 34 und 35



Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 36 und 37



Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 38 und 39



Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 40 und 41



Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 42 und 43



Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 44 und 45



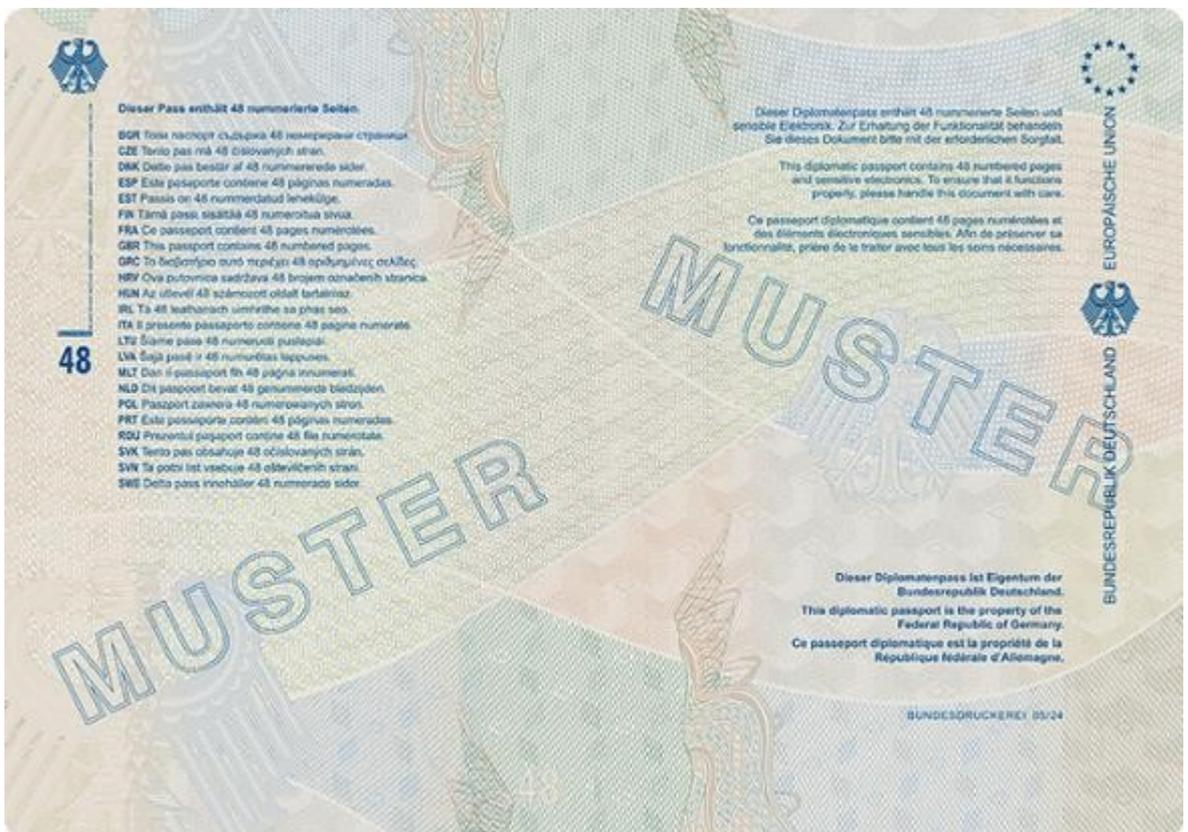
Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 46 und 47



Diplomatenpass

Passbuchinnenseite 48 und Vorsatz des hinteren Einbandes



4. Anlage 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorbemerkung wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7 werden im letzten Satz die Wörter „bzw. „geb.“ “ gestrichen.

bb) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Soweit ein oder mehrere Doktorgrade vorhanden sind, wird dieser bzw. werden diese im Reise-, Dienst- und Diplomatenpass in dem Datenfeld „Doktorgrad“, im vorläufigen Reise-, Diplomaten- und Dienstpass in dem Datenfeld „Name“ eingetragen. Die Anzahl der für den Namenseintrag vorgesehenen Zeichen verringert sich um die für die Eintragung des Doktorgrades bzw. der Doktorgrade benötigte Zeichenzahl, sofern diese Eintragung im Datenfeld „Name“ vorgenommen wird.“

b) Tabelle 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„Datenfelder		Anzahl der zur Verfügung stehenden Zeichen	
Feld Nr.	Feldbezeichnung	Schriftgröße 1 Schriftfont des Passherstellers Schriftgröße 2,0 mm	Schriftgröße 2 Schriftfont des Passherstellers Schriftgröße 1,3 mm
14	[a] Doktorgrad (Seite1)	[a] 31 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile	[a] Nicht zulässig
	[b] Ordens- oder Künstlername (Seite 1)	[b] 31 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 62 Zeichen)“	[b] Nicht zulässig

bb) Die Zeile zum Datenfeld „Behörde bzw. Ausstellungsort“ wird wie folgt gefasst:

Datenfelder		Anzahl der zur Verfügung stehenden Zeichen	
Feld Nr.	Feldbezeichnung	Schriftgröße 1 Schriftfont des Passherstellers Schriftgröße 2,0 mm	Schriftgröße 2 Schriftfont des Passherstellers Schriftgröße 1,3 mm
„ohne	Behörde bzw. Ausstellungsort (Seite 2)	35 Zeichen pro Zeile; 3 Zeilen <sup>5</sup> (insgesamt 105 Zeichen)	Nicht zulässig

<sup>5</sup> Beim Diplomaten- und Dienstpass ist nur eine Zeile vorgesehen.“

c) In Tabelle 2 wird die bisherige Fußnote 5 die Fußnote 6.

## Artikel 2

### Änderung der Personalausweisverordnung

Die Personalausweisverordnung vom 1. November 2010 (BGBl. I S. 1460), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 30. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 290) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Anhang 1 wird wie folgt gefasst:



„8. Soweit ein oder mehrere Doktorgrade vorhanden sind, wird dieser bzw. werden diese im Personalausweis im Datenfeld „Doktorgrad“, im vorläufigen Personalausweis im Datenfeld „Name“ eingetragen. Die Anzahl der für den Namensseintrag vorgesehenen Zeichen verringert sich um die für die Eintragung des Doktorgrades bzw. der Doktorgrade benötigte Zeichenzahl, sofern diese Eintragung im Datenfeld „Name“ vorgenommen wird.“

b) In der Tabelle wird die Zeile „Ordens- und Künstlername“ durch die folgenden Zeilen ersetzt:

„Datenfelder	Anzahl der zur Verfügung stehenden Zeichen	
	Schriftgröße 1 Schriftfont des Ausweisherstellers: (2 mm) UnicodeDoc: 2,4 mm	Schriftgröße 1 Schriftfont des Ausweisherstellers: (1,3 mm) UnicodeDoc: 2 mm
Doktorgrad	20 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 20 Zeichen)	31 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 32 Zeichen)“.
Ordens- und Künstlername <sup>2</sup>	20 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 20 Zeichen)	31 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 32 Zeichen)

<sup>2</sup> Gilt nur für den Personalausweis.“

## Artikel 3

### Änderung der Aufenthaltsverordnung

Die Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 30. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 290) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„Passersatzpapiere nach Satz 1 Nummer 3 und 4 werden mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu drei Jahren ausgestellt; eine Verlängerung ist nicht zulässig. Passersatzpapiere nach Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 werden abweichend von Absatz 4 Satz 1 auch als vorläufige Dokumente ohne Chip ausgegeben, deren Gültigkeit, auch nach Verlängerungen, ein Jahr nicht überschreiten darf. An Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr können in begründeten Fällen abweichend von Absatz 4 Satz 1 Passersatzpapiere nach Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 ohne Chip ausgegeben werden. Passersatzpapiere nach Satz 4 ohne Chip sind höchstens ein Jahr gültig, längstens jedoch bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres.“

b) Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Abkürzung

- a) „PT“ für Passtyp von Passersatzpapieren nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 einschließlich vorläufiger Passersatzpapiere,
- b) „PR“ für Passtyp von Passersatzpapieren nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 einschließlich vorläufiger Passersatzpapiere oder

- c) „PS“ für Passtyp von Passersatzpapieren nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 einschließlich vorläufiger Passersatzpapiere,“.
2. In § 45c Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort „Chip“ durch das Wort „Chips“ ersetzt.
  3. In § 57a Nummer 2 wird das Wort „Chip“ durch das Wort „Chips“ ersetzt.
  4. Anlage D4c wird wie folgt gefasst:

„Anlage D4c

Ausweismuster Reiseausweis für Ausländer nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1

(Fundstelle: BGBl. 2024 I Nr. [einsetzen: Fundstelle dieser Verordnung im Bundesgesetzblatt I])

- Einband -



- Vorsatz und Passkartentitelseite -

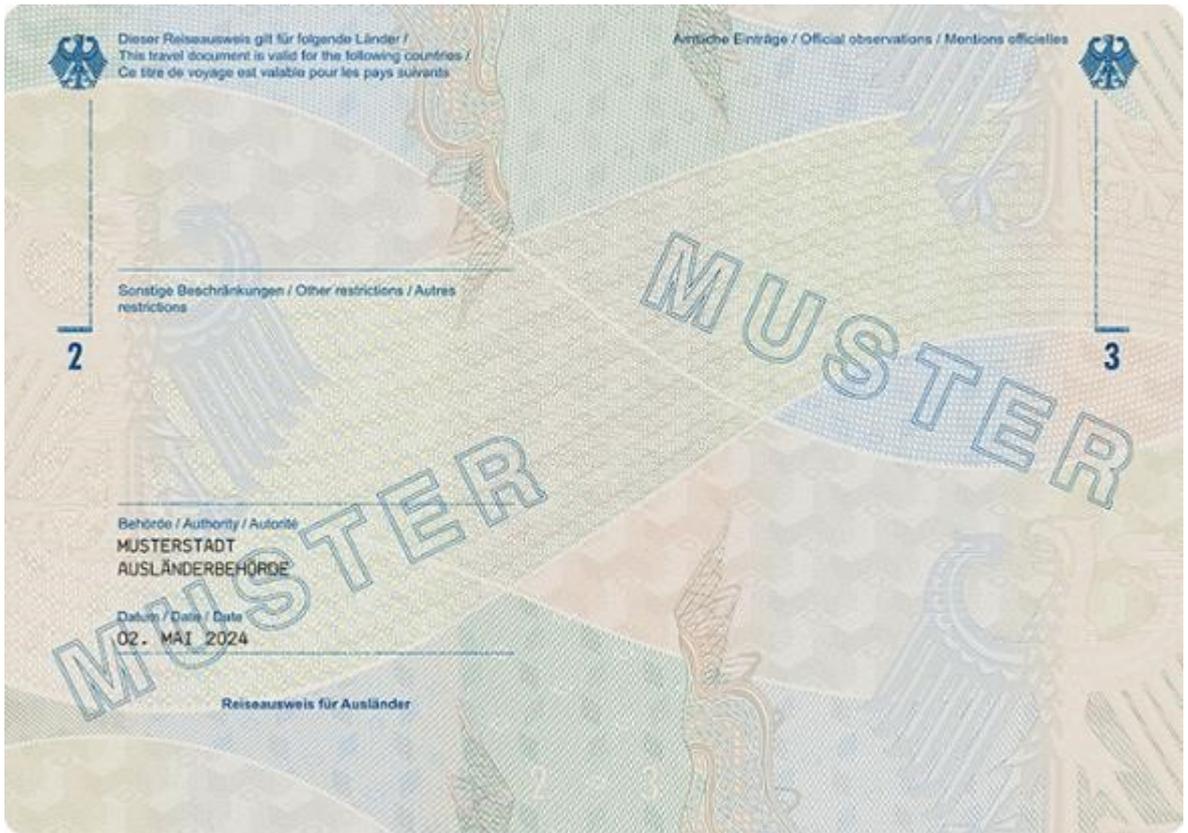


- Passkartendatenseite und Passbuchinnenseite 1 -



Die Seiten 1 bis 32 sowie der hintere Einband werden am unteren Rand mit der Seriennummer perforiert.

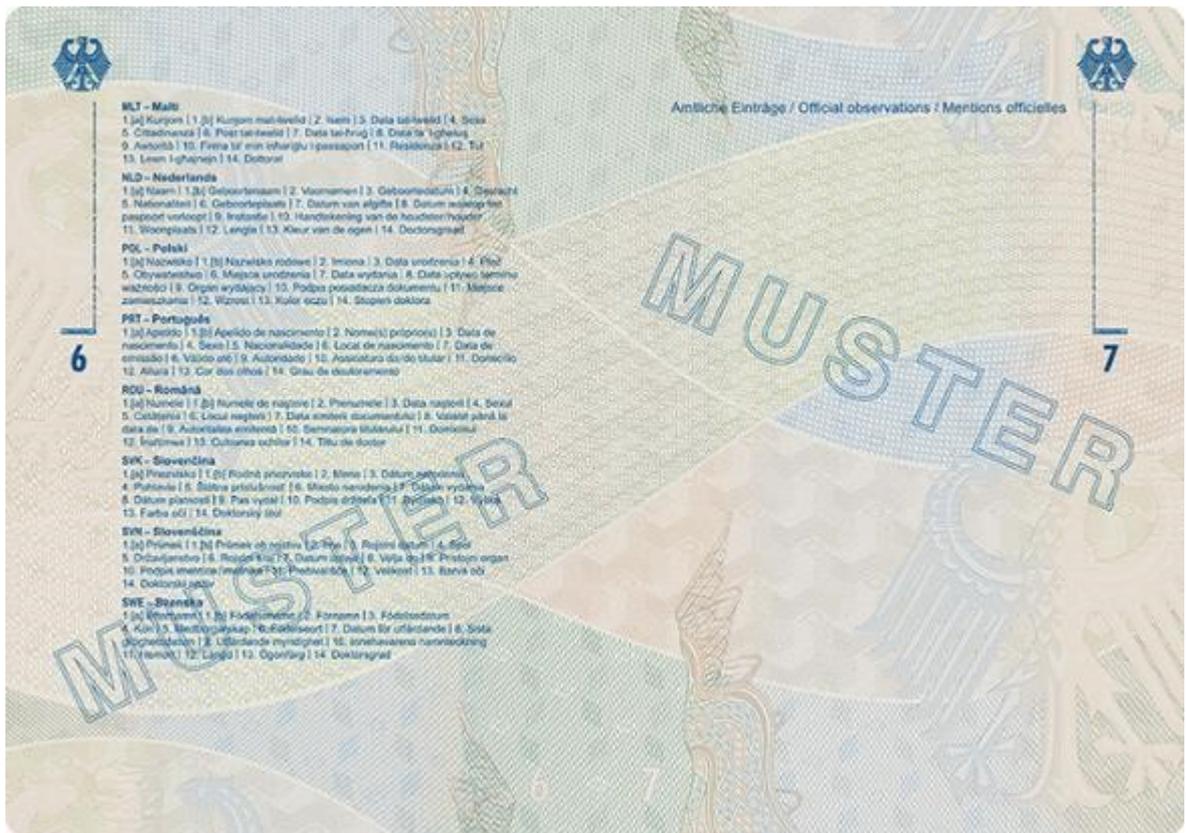
- Passbuchinnenseiten 2 und 3 -



- Passbuchinnenseiten 4 und 5 -



- Passbuchinnenseiten 6 und 7 -



- Passbuchinnenseiten 8 und 9 -



- Passbuchinnenseiten 10 und 11 -



- Passbuchinnenseiten 12 und 13 -



- Passbuchinnenseiten 14 und 15 -



- Passbuchinnenseiten 16 und 17 -



- Passbuchinnenseiten 18 und 19 -



- Passbuchinnenseiten 20 und 21 -



- Passbuchinnenseiten 22 und 23 -



- Passbuchinnenseiten 24 und 25 -



- Passbuchinnenseiten 26 und 27 -



- Passbuchinnenseiten 28 und 29 -



- Passbuchinnenseiten 30 und 31 -



- Passbuchinnenseite 32 und Vorsatz des hinteren Einbandes -



5. Anlage D7a wird wie folgt geändert:

„Anlage D7a

Ausweismuster Reiseausweis für Flüchtlinge nach § 4 Absatz 1 Satz 1  
Nummer 3

(Fundstelle: BGBl. 2024 I Nr. [einsetzen: Fundstelle dieser Verordnung im Bundesgesetzblatt I])

- Deckseiten -



- Vorsatz und Passkartentitelseite -

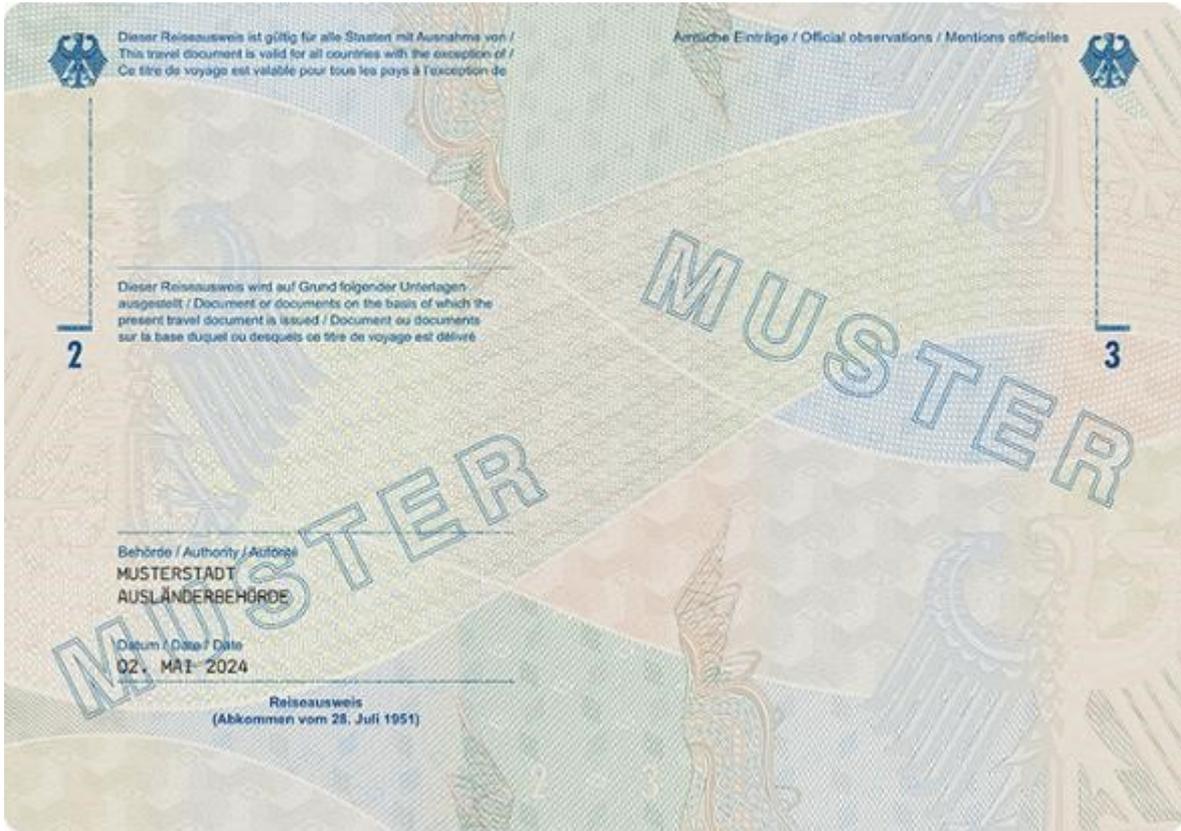


- Passkartendatenseite und Passbuchinnenseite 1 -



Die Seiten 1 bis 32 sowie der hintere Einband werden am unteren Rand mit der Seriennummer perforiert.

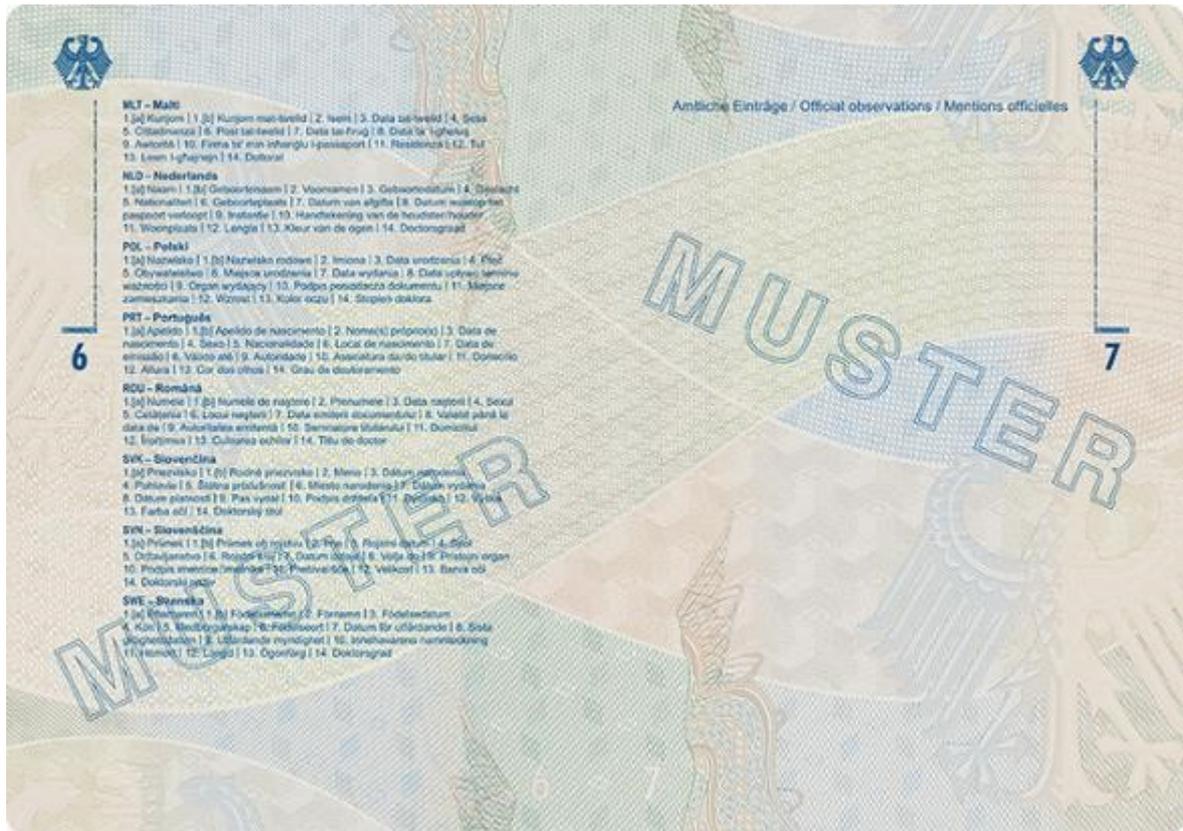
- Passbuchinnenseiten 2 und 3 -



- Passbuchinnenseiten 4 und 5 -



- Passbuchinnenseiten 6 und 7 -



- Passbuchinnenseiten 8 und 9 -



- Passbuchinnenseiten 10 und 11 -



- Passbuchinnenseiten 12 und 13 -



- Passbuchinnenseiten 14 und 15 -



- Passbuchinnenseiten 16 und 17 -



- Passbuchinnenseiten 18 und 19 -



- Passbuchinnenseiten 20 und 21 -



- Passbuchinnenseiten 22 und 23 -



- Passbuchinnenseiten 24 und 25 -



- Passbuchinnenseiten 26 und 27 -



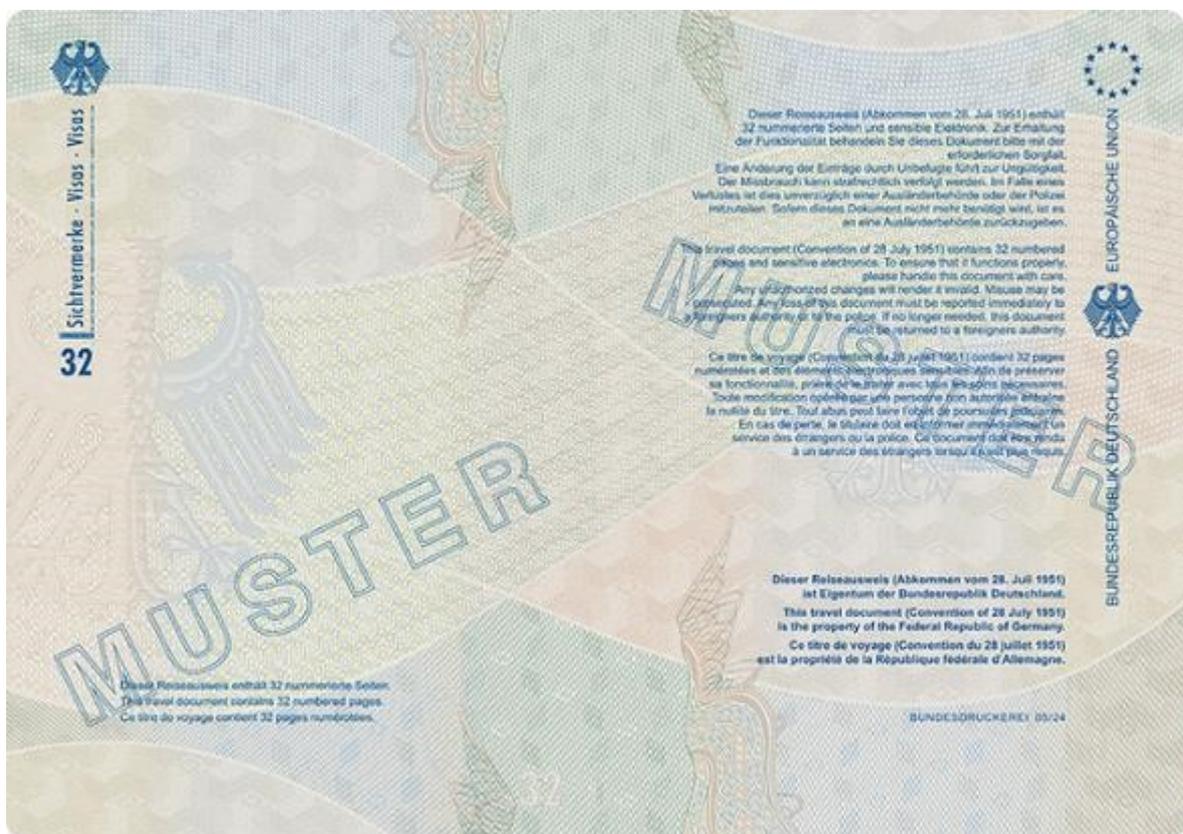
- Passbuchinnenseiten 28 und 29 -



- Passbuchinnenseiten 30 und 31 -



- Passbuchinnenseite 32 und Vorsatz des hinteren Einbands -



6. Anlage D8a wird wie folgt geändert:

„Anlage D8a

Ausweismuster Reiseausweis für Staatenlose nach § 4 Absatz 1 Satz 1  
Nummer 4

(Fundstelle: BGBl. 2024 I Nr. [einsetzen: Fundstelle dieser Verordnung im Bundesgesetzblatt I])

- Einband -



- Vorsatz und Passkartentitelseite -

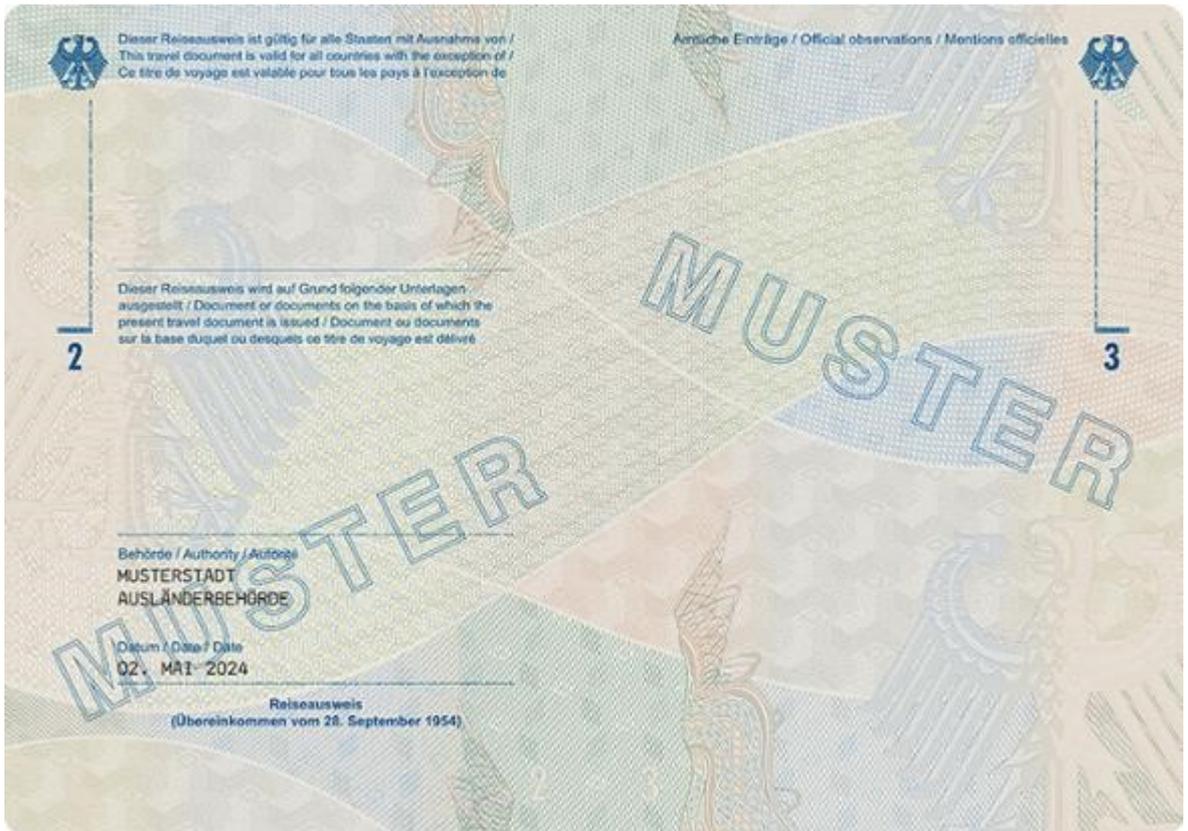


- Passkartendatenseite und Passbuchinnenseite 1 -



Die Seiten 1 bis 32 sowie der hintere Einband werden am unteren Rand mit der Seriennummer perforiert.

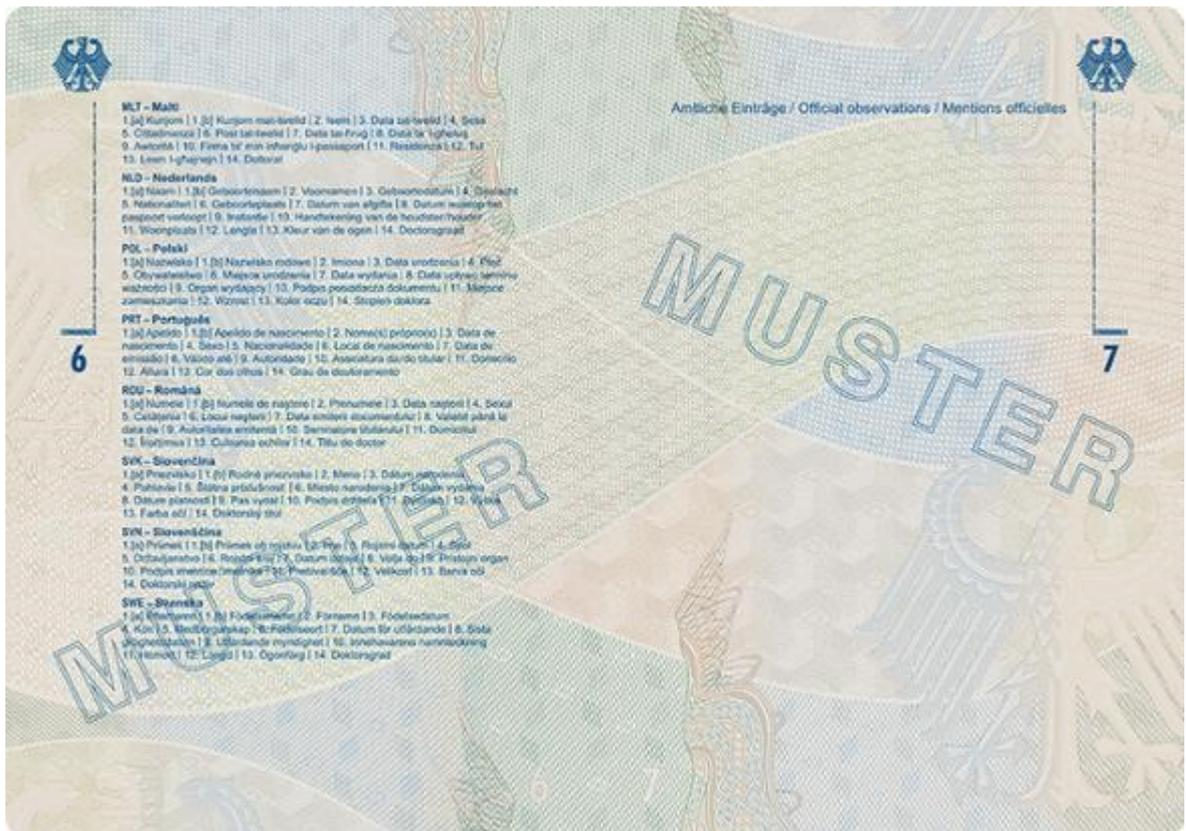
- Passbuchinnenseiten 2 und 3 -



- Passbuchinnenseiten 4 und 5 -



- Passbuchinnenseiten 6 und 7 -



- Passbuchinnenseiten 8 und 9 -



- Passbuchinnenseiten 10 und 11 -



- Passbuchinnenseiten 12 und 13 -



- Passbuchinnenseiten 14 und 15 -



- Passbuchinnenseiten 16 und 17 -



- Passbuchinnenseiten 18 und 19 -



- Passbuchinnenseiten 20 und 21 -



- Passbuchinnenseiten 22 und 23 -



- Passbuchinnenseiten 24 und 25 -



- Passbuchinnenseiten 26 und 27 -



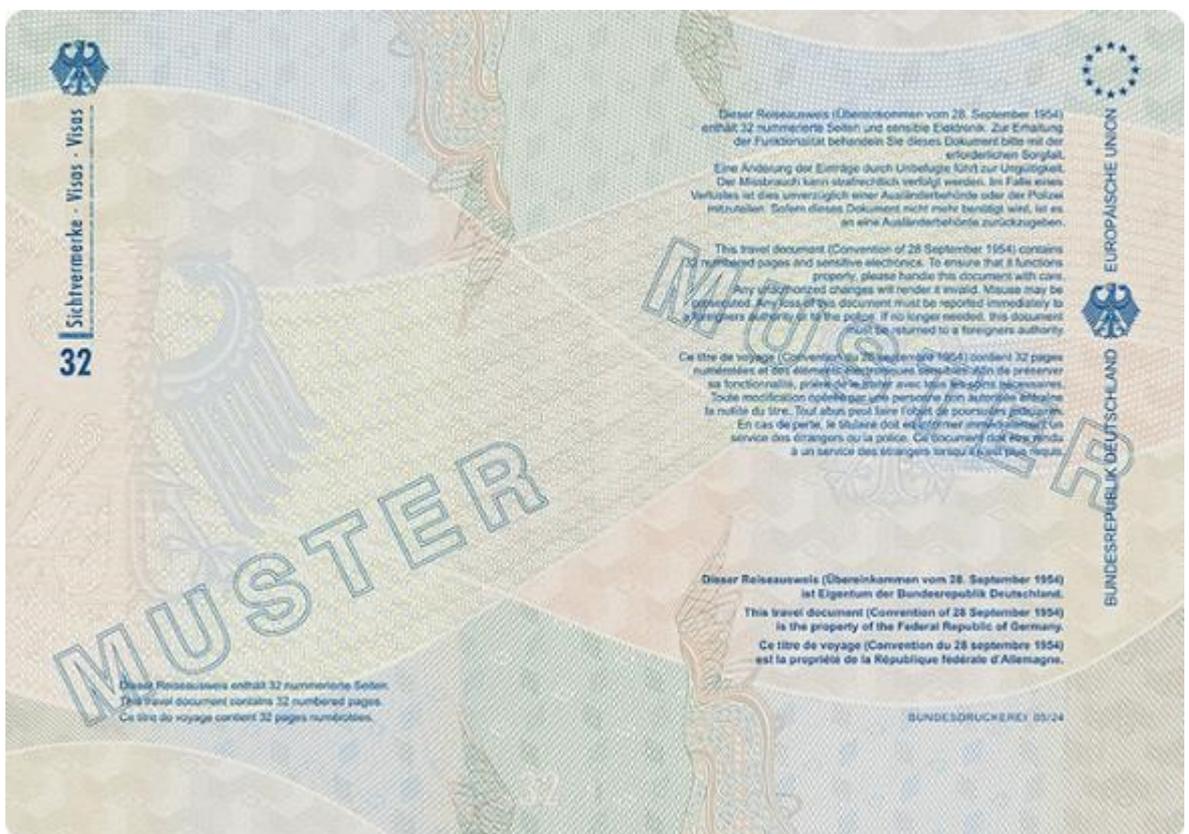
- Passbuchinnenseiten 28 und 29 -



- Passbuchinnenseiten 30 und 31 -



- Passbuchinnenseite 32 und Vorsatz des hinteren Einbandes -



## **Artikel 4**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 2. Mai 2024 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb tritt am 1. November 2024 in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.
- (4) Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b tritt am 1. November 2025 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Derzeit erfolgt die Eintragung eines Doktorgrades in den Pass und in den Personalausweis durch das Voranstellen der Buchstaben „DR.“ vor dem Familiennamen. Der in ICAO Doc. 9303 vorgesehene internationale Standard für maschinenlesbare Dokumente sieht für das Datenfeld „Name“ allerdings keine weiteren Eintragungen als den Familiennamen vor.

Mit der Verordnung (EG) 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedsstaaten ausgestellten Pässe und Reisedokumente (ABl. L 385/1) wurden die - unverbindlichen - Vorgaben der ICAO für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verbindlich und sind somit zwingend zu berücksichtigen.

Die bisherigen Versuche der Bundesregierung den Doktorgrad in Gänze nicht mehr in die Ausweisdokumenten aufzunehmen, fanden jeweils keine parlamentarische Mehrheit. Um die Vereinbarkeit der Ausweisdokumente mit den Standards der ICAO gleichwohl zu gewährleisten, soll der Doktorgrad aus dem Datenfeld „Name“ entfernt und in ein neues Datenfeld auf dem Ausweisdokument eingetragen werden. Damit soll zugleich dem Entschließungsantrag des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 20/7615, S. 17) entsprochen werden, der von der Bundesregierung ein dahingehendes Hinwirken fordert.

Zudem hat die ICAO beschlossen, dass ab dem 1. Januar 2026 der zweite Buchstabe in der ersten Zeile der MRZ weltweit einheitlich belegt werden muss und diese Vorgabe zwingend ist. Eine entsprechende Anpassung ist beim Pass durch das Gesetz zur Modernisierung des Pass-, des Ausweis- und des ausländerrechtlichen Dokumentenwesens vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 271) geschehen. Eine entsprechende Anpassung der ausländerrechtlichen Ausweisdokumente steht noch aus.

Ferner sollen die durch die Verordnung zur Änderung der Personalausweisverordnung, der Passverordnung, der Aufenthaltsverordnung sowie weiterer Vorschriften entstandenen Ungenauigkeiten in der Passverordnung sowie redaktionelle Korrekturen in der Aufenthaltsverordnung vorgenommen werden.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Mit dieser Verordnung werden neue Muster für die Reisepässe, Dienst- und Diplomatenpässe, für den Personalausweis und für die Reiseausweise für Ausländer, Flüchtlinge und Staatenlose in die jeweiligen Verordnungen aufgenommen. Die neuen Muster weisen nun auf der Passbuchinnenseite 1 oder – beim Personalausweis – auf der Rückseite des Ausweisdokuments ein separates Datenfeld aus, indem ein etwaiger vorhandener Doktorgrad eingetragen werden kann. Durch die Überführung des Doktorgrads in ein separates Datenfeld wird vermieden, dass der Doktorgrad als Teil des Familiennamens betrachtet wird und es infolge dessen zu Komplikationen bei Grenzkontrollen in anderen Staaten kommt. Zudem wurden die Ausweisdokumente im Hinblick auf visuelle Sicherheitsmerkmale auf den technologisch neusten Stand gebracht.

Die Aufenthaltsverordnung sieht nun vor, dass Passersatzpapiere nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 in der ersten Zeile der MRZ nicht mehr die Abkürzung „PT“ tragen sollen.

Vielmehr soll der Reiseausweis für Flüchtlinge (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Aufenthaltsverordnung) künftig die Abkürzung „PR“ tragen. Der Reiseausweis für Staatenlose (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Aufenthaltsverordnung) weist künftig die Abkürzung „PS“ aus. Die Abkürzung „PT“ bleibt für den Reiseausweis für Ausländer (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Aufenthaltsverordnung) bestehen. Hierdurch soll frühzeitig der ab 1. Januar 2026 geltende Standard der ICAO im ausländerrechtlichen Dokumentenwesen umgesetzt werden.

Ferner wurden lediglich kleinere Korrekturen in der Passverordnung und in der Aufenthaltsverordnung umgesetzt. So wurde §15 der Passverordnung dahingehend angepasst, dass nach dem Wegfall des Gebührentatbestandes für den Kinderreisepass zum 1. Januar 2024 und dem Aufrücken der weiteren Tatbestände in der Aufzählung die Bezugnahme in den Absätzen 2 und 3 auf bestimmte Gebührentatbestände korrigiert wurde. In der Aufenthaltsverordnung wurden lediglich zwei redaktionelle Änderungen vorgenommen, wonach an den jeweiligen Stellen das Wort „Chip“ durch das Wort „Chips“ ersetzt werden soll.

### **III. Alternativen**

Keine.

### **IV. Regelungskompetenz**

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums des Innern und für Heimat für die Artikel 1 und 2 ergibt sich aus § 4 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 des Passgesetzes, und aus § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 des Personalausweisgesetzes, welche im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt wahrzunehmen ist, sowie aus § 20 Absatz 3 Satz 1 des Passgesetzes.

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums des Innern und für Heimat für Artikel 3 ergibt sich aus § 99 Absatz 1 Nummer 5, 10 und 13a Satz 1 Buchstabe i des Aufenthaltsgesetzes.

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Das Vorhaben ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit bestehenden völkerrechtlichen Verträgen, welche die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

### **VI. Regelungsfolgen**

#### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Neufassung der Muster sowie übrigen Regelungen haben keinerlei Auswirkungen auf die Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

#### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Verordnung hat keinerlei Auswirkungen auf die Regeln und Indikatoren der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

#### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

#### **4. Erfüllungsaufwand**

##### **4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben**

Für Bürgerinnen und Bürger ändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

##### **4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben**

Für die Wirtschaft ändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

##### **4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben**

Für die Verwaltung verändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

Durch den Regelungsentwurf werden pass-, personalausweis- und ausländerrechtliche Ausweismuster geändert (vgl. zum Beispiel Anlage 1 der PassV-E (Seite 32) oder § 4 Absatz 3 Nummer 1 AufenthV-E). Dies erfordert einmalige Anpassungen bei der Bundesdruckerei GmbH, deren Aufwand durch bestehende Rahmenverträge zwischen der Bundesdruckerei GmbH und dem Bundesministerium des Innern und für Heimat abgedeckt ist, wodurch einmaliger Erfüllungsaufwand in vernachlässigbarer Höhe für die Verwaltung anfällt.

Der Gebührentatbestand der Erstellung von Lichtbildern für den Passersatz wird auf den Fall der Ausstellung von Reiseausweisen zur Einreise ausgeweitet (vgl. § 15 Absatz 1 Nummer 4 PassV-E). Hierdurch verändert sich der Erfüllungsaufwand der Verwaltung nicht: Der Regelungsentwurf schafft nicht die rechtliche Voraussetzung für die mögliche Vor-Ort-Erstellung von Lichtbildern durch Behörden – diese wurde durch das Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen und die Verordnung zur Änderung der Personalausweisverordnung, der Passverordnung, der Aufenthaltsverordnung sowie weiterer Vorschriften geschaffen. Der dort bezifferte Erfüllungsaufwand umfasst den Aufwand der betroffenen Behörden (vgl. BT-Drs. 19/21986).

#### **5. Weitere Kosten**

Durch den neuen Gebührentatbestand der Erstellung von Lichtbildern für Reiseausweise zur Einreise entstehen Bürgerinnen und Bürger weitere Kosten (vgl. § 15 Absatz 1 Nummer 4 PassV-E). In diesem Fall der Vor-Ort-Aufnahme eines Lichtbilds werden die Gebühren für die Ausstellung eines Ausweisdokumentes um sechs Euro erhöht. Gemäß der Pass-Statistik des Auswärtigen Amtes wurden in den letzten nicht von der Corona-Pandemie geprägten Jahren 2019 und 2022 im Mittel rund 17 000 Reiseausweise als Passersatz ausgestellt. Da Reisende in der Regel unmittelbar kurz vor der Einreise der Notwendigkeit der Ausstellung eines Passersatzes gewahr werden, kann davon ausgegangen werden, dass Reisende kein Passbild mitführen und ein solches Vor-Ort von den Behörden gegen Gebühr angefertigt werden muss. Insofern entstehen bei einer Gebühr von sechs Euro für Reisende weitere Kosten in Höhe von insgesamt rund 100 000 Euro pro Jahr.

#### **6. Weitere Regelungsfolgen**

Die Verordnung hat keinerlei Auswirkungen für die Verbraucherinnen und Verbraucher und auf die Wahrung der Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse, sowie keine gleichstellungspolitischen, demografischen Auswirkungen.

#### **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung oder Evaluierung ist nicht vorgesehen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Passverordnung)**

#### **Zu Nummer 1**

##### **Zu Buchstabe a**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich hierbei um eine rechtsförmliche Änderung, wonach die Gliederungsebenen nicht mehr abgekürzt, sondern ausgeschrieben werden sollen (vgl. Handbuch der Rechtsförmlichkeit Rn. 196).

##### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich hierbei um rein redaktionelle Änderungen.

##### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Mit der Verordnung zur Änderung der Personalausweisverordnung, der Passverordnung, der Aufenthaltsverordnung sowie weiterer Vorschriften (BGBl. 2023 I Nr. 290) wird zum 1. Mai 2025 ein Gebührentatbestand eingeführt, der für das Anfertigen von Lichtbildern durch die Passbehörde für bestimmte Ausweise oder Pässe eine Gebühr von 6 Euro vorsieht. Dieser Gebührentatbestand wurde zunächst für die in Buchstabe a bis f vorgesehenen Ausweise und Reisepässe vorgesehen. Dieser soll nun auch auf den Tatbestand des Buchstaben h ausgedehnt werden, da dieser Fall sich nicht von den übrigen Fällen unterscheidet und insofern keine Ausnahme von der Gebührenerhebung rechtfertigt.

##### **Zu Buchstabe b**

Durch Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb und ccc der Verordnung zur Änderung der Personalausweisverordnung, der Passverordnung, der Aufenthaltsverordnung sowie weiterer Vorschriften wurde die in § 15 Absatz 1 Buchstabe f PassV vorgesehene Ausstellung des Kinderreisepasses zum 1. Januar 2024 aufgehoben. Die Buchstaben g bis i sollten die Buchstaben f bis h werden. Diese Änderung in Absatz 1 wurde nicht in Absatz 2 Nummer 1 angepasst. Der dortige Gebührentatbestand umfasst damit auch den ab 1. Januar 2024 nicht mehr existenten Buchstaben i. Dies muss korrigiert werden, sodass der Bezug nur bis Buchstabe h reicht.

Zudem wurde Absatz 2 Nummer 1 und 2 an die Vorgabe der Rn. 196 des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit angepasst.

##### **Zu Buchstabe c**

Es wird auf die Begründung zu Buchstabe b verwiesen.

##### **Zu Buchstabe d**

Es wird auf die Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa verwiesen.

#### **Zu Nummer 2**

Der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutsche Bundestages hat zusammen mit seiner Beschlussempfehlung zum Gesetz zur Modernisierung des Pass-, des Ausweis- und des ausländerrechtlichen Dokumentenwesens (BGBl. 2023 I Nr. 271) einen Entschließungsantrag über die Eintragung des Doktorgrads sowie Eintragungsfähigkeit von

ausländischen akademischen Graden in hoheitlichen Ausweisdokumenten beschlossen (BT-Drs. 20/7615, S. 17). In diesem stellt der Ausschuss fest, dass es durch die derzeitige Eintragung des Doktorgrades in Form der Abkürzung „DR.“ unmittelbar vor dem Familiennamen bei Grenzkontrollen in anderen Staaten zu Irritationen kommen kann, da die beiden Buchstaben unzutreffender Weise als Anfangsbuchstaben des Familiennamens erfasst werden. Dies führt bei den Betroffenen zu Verzögerungen.

Vor dem Hintergrund dessen - und unter Berücksichtigung des Umstands, dass der Doktorgrad für eine Identifizierung nicht erforderlich ist und die derzeitige Eintragungspraxis im Widerspruch zu dem für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verbindlichen Standard der ICAO steht - forderte der Ausschuss die Bundesregierung auf darauf hinzuwirken, dass der Doktorgrad nicht mehr im Datenfeld „Name“ eingetragen werden soll, sondern in ein anderes Datenfeld auf dem Ausweisdokument.

Die Neufassung des Passmusters Reisepass (32 Seiten) in Anlage 1 und die Neufassung des Passmusters Reisepass (48 Seiten) in Anlage 1a setzen diese Maßgabe nunmehr um. So wird auf der Passbuchinnenseite 1 das Datenfeld „14.“ neu definiert. Dieses enthält neben dem nach wie vor vorgesehenen „Ordens- oder Künstlurname / Religious name, stage or pen name / Nom de religion ou nom d'artiste“, welcher nunmehr unter dem Buchstaben [b] eingetragen wird, künftig unter dem Buchstaben [a] zusätzlich den einzutragenden „Doktorgrad / Doctoral degree / Grade de docteur“.

### **Zu Nummer 3**

Die unter Nummer 2 dargestellte Begründung gilt in gleichem Maße für das Passmuster Dienstpass in Anlage 4 und das Passmuster Diplomatenpass in Anlage 5.

### **Zu Nummer 4**

#### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Seit der Einführung des Großbuchstabens „ß“ zum 29. Juni 2017 (vgl. BMI-Rundschreiben vom 21. Juli 2017 zu Az. IT14-20105/21#22) ist die Wahlmöglichkeit zwischen Groß- und Kleinbuchstaben abgeschafft. Durch die Streichung der Wörter „bzw.“ „geb.“ wird dem in der Vorbemerkung Rechnung getragen.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich hierbei um eine Anpassung der Anlage an das neu geschaffene Datenfeld „Doktorgrad und soll damit auch die formalen Anforderungen an die Eintragung des Doktorgrades festlegen.

#### **Zu Buchstabe b**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich hierbei um eine Anpassung der Anlage an das neu geschaffene Datenfeld „Doktorgrad und soll damit auch die formalen Anforderungen an die Eintragung des Doktorgrades festlegen. Hinsichtlich der Eintragung des Doktorgrades im vorläufigen Diplomaten- oder Dienstpass wird an den bisherigen Maßgaben festgehalten.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich hierbei um eine ergänzende Anmerkung. Die Besonderheit bei Diplomaten- und Dienstpässen, wonach für die dort einzutragende Behörde oder den Ausstellungsort nur eine Zeile vorgesehen ist, ging bislang nicht aus der Tabelle hervor.

### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung durch Buchstabe b Doppelbuchstabe bb.

## **Zu Artikel 2 (Änderung der Personalausweisverordnung)**

### **Zu Nummer 1**

Die Neufassung des Musters des Personalausweises in Anlage 1 setzt die bereits in der Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 und 3 dargestellte Maßgabe auch im Personalausweisen um. So wird auf der Rückseite des Personalausweises das bislang für die Eintragung von Ordens- und Künstlernamen vorgesehene Datenfeld unter der Anschrift neu definiert. Dieses enthält neben dem nach wie vor vorgesehenen „Ordens- oder Künstlername / Religious name, stage or pen name / Nom de religion ou nom d’artiste“, welcher nunmehr unter dem Buchstaben [b] eingetragen wird, künftig unter dem Buchstaben [a] zusätzlich den einzutragenden „Doktorgrad / Doctoral degree / Grade de docteur“.

### **Zu Nummer 2**

#### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich hierbei um eine Anpassung des Anhangs an das neu geschaffene Datenfeld „Doktorgrad“ und soll damit auch die formalen Anforderungen an die Eintragung des Doktorgrades festlegen. Für die Dokumente, in denen kein Datenfeld für den Doktorgrad vorgesehen ist (vorläufiger Personalausweis), bleiben die bisherigen Maßgaben bestehen und werden lediglich sprachlich neu gefasst.

#### **Zu Buchstabe b**

Durch die Einführung des Datenfeldes „Doktorgrad“ auf dem Personalausweis muss dieses im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Zeichen und Zeilen erstmalig definiert werden.

Zudem wird erfolgt eine ergänzende Anmerkung, wonach die Maßgaben betreffend das Datenfeld „Ordens- und Künstlernamen“ nur auf den Personalausweis Anwendung finden sollen. Auf vorläufige Personalausweise finden die Maßgaben keine Anwendung, da dort der Ordens- und Künstlername nicht eingetragen werden.

## **Zu Artikel 3 (Änderung der Aufenthaltsverordnung)**

### **Zu Nummer 1**

#### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Mit dieser wird die sprachliche Anpassung der Aufenthaltsverordnung abgeschlossen, wonach in dieser die Wörter „elektronisches Speicher- und Verarbeitungsmedium“ durch das Wort „Chip“ ersetzt werden sollen.

Zudem dient die Neufassung der Sätze 2 bis 5 der Korrektur des Änderungsbefehls in Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung zur Änderung der Personalausweisverordnung, der Passverordnung, der Aufenthaltsverordnung sowie weiterer Vorschriften vom 30. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 290) In diesem Änderungsbefehl war fälschlicherweise eine

entsprechende Änderung in Satz 2 vorgenommen wurden, obwohl dort die Wörter „elektronisches Speicher- und Verarbeitungsmedium“ nicht enthalten waren und der Änderungsbefehl insoweit leer lief. Satz 5 hingegen, in dem die Wörter „elektronisches Speicher- und Verarbeitungsmedium“ enthalten waren, wurde von diesem Änderungsbefehl nicht umfasst. In der Folgezeit bestand Unsicherheit, ob der Ordnungsgeber die Änderung in Satz 5 bewusst nicht vorgenommen wurde, oder ob diese schlichtweg vergessen wurde. Um diese Unsicherheit zu beseitigen werden aus Klarstellungsgründen die Sätze 2 bis 5 so gefasst, wie sie der Ordnungsgeber damals fassen wollte. Dabei wird vorsichtshalber darauf hingewiesen, dass keinerlei inhaltliche Änderungen vorgenommen wurden.

### **Zu Buchstabe b**

Vor dem Hintergrund der Zunahme von automatisierten Verfahren im Reiseverkehr und auch im Rahmen von Grenzkontrollen hat die ICAO beschlossen, eine Veränderung des im ICAO Document 9303 niedergelegten internationalen Standards vorzunehmen. Ergänzend zu der bisherigen Standardisierung, wonach die erste Zeile der maschinenlesbaren Zone stets mit „P“ beginnen soll, soll nun auch der zweite Buchstabe in dieser Zeile weltweit einheitlich belegt werden. So sieht diese Änderung vor, dass künftig Ausweisdokumente für Staatenlose in der ersten Zeile der maschinenlesbaren Zone (MRZ) die Abkürzung „PS“ aufweisen müssen. Ausweisdokumente für Flüchtlinge müssen die Abkürzung „PR“ tragen und die Abkürzung „PT“ bleibt für den Reiseausweis für Ausländer bestehen.

Diese Verpflichtung gilt für Ausweisdokumente, die ab dem 1. Januar 2026 ausgegeben werden. Die Änderung schafft die rechtlichen Voraussetzungen dafür, dass die Umsetzung rechtzeitig erfolgen kann und ab dem 1. Januar 2026 nur noch solche Ausweisdokumente ausgegeben werden, die diesem Standard entsprechen.

### **Zu Nummer 2**

Es handelt sich um eine redaktionelle und grammatikalische Anpassung. Der grammatikalisch richtige Begriff lautet an dieser Stelle „Chips“.

### **Zu Nummer 3**

Es wird auf die Begründung zu Nummer 2 verwiesen.

### **Zu Nummer 4**

Die Neufassung des Musters des Ausweismusters Reiseausweis für Ausländer nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Anlage D4c setzt die bereits in der Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 dargestellte Maßgabe auch im ausländerrechtlichen Dokumentenwesen um. So wird die Passbuchinnenseite 1 insofern geändert, als dass unter dem Datenfeld „13. Augenfarbe / Colour of eyes / Couleur des yeux“ das neue Datenfeld „14. Doktorgrad / Doctoral degree / Grade de docteur“ eingefügt wird. Hierdurch wird – abgesehen von der Eintragung eines etwaigen Ordens- oder Künstlernamens – ein Gleichlauf mit der Gestaltung der Passbuchinnenseite 1 in den Mustern des Reise-, Dienst- und Diplomatenpasses hergestellt.

### **Zu Nummer 5**

Die unter Nummer 4 dargestellte Begründung gilt in gleichem Maße für das Ausweismuster Reiseausweis für Flüchtlinge nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Anlage D7a.

### **Zu Nummer 6**

Die unter Nummer 4 dargestellte Begründung gilt in gleichem Maße für das Ausweismuster Reiseausweis für Staatenlose nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Anlage D8a.

## **Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)**

### **Zu Absatz 1**

Das Inkrafttreten des neuen Designs ist auf den Beginn des Werktags, welcher dem Feiertag 1. Mai 2024 folgt, festgelegt worden. Zwar werden in den Auslandsvertretungen weltweit - aus Sicht der Zeitzone „Berlin“ des Passherstellers 24h / 7 Tage - permanent Anträge gestellt und zur Bundesdruckerei GmbH gesendet. Die Stichtagsumstellung für das neue Design sollte in diesem Fall auf einem Werktag in Deutschland festgelegt werden, in dem die IT-Fachverfahrensentwickler der ca. 6.000 inländischen Pass-/Ausweis- und Ausländerbehörden erreichbar sind.

### **Zu Absatz 2**

Da gemäß Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc i. V. m. Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung zur Änderung der Personalausweisverordnung, der Passverordnung, der Aufenthaltsverordnung sowie weiterer Vorschriften vom 30. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 290) § 15 Absatz 1 Nummer 3 PassV erst mit Wirkung vom 1. November 2024 in Kraft tritt, soll dessen Korrektur zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen. Dies ist am 1. November 2024 eine logische Sekunde nach dem Inkrafttreten der zu korrigierenden Regelung, sodass die Korrektur ebenfalls am 1. November 2024 in Kraft treten soll.

### **Zu Absatz 3**

Da gemäß Artikel 8 Nummer 3 i. V. m. Artikel 13 Absatz 6 der Verordnung zur Änderung der Personalausweisverordnung, der Passverordnung, der Aufenthaltsverordnung sowie weiterer Vorschriften vom 30. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 290) § 15 Absatz 1 Nummer 4 PassV erst mit Wirkung zum 1. Mai 2025 in Kraft tritt, kann die entsprechende Änderung frühestens eine logische Sekunde danach und somit ebenfalls am 1. Mai 2025 in Kraft treten.

### **Zu Absatz 4**

Die Regelung soll zum 1. November 2025 in Kraft treten, da die entsprechenden Anpassungen im Passwesen gemäß Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa i. V. m. Artikel 7 Absatz 5 des Gesetzes zur Modernisierung des Pass-, des Ausweis- und des ausländerrechtlichen Dokumentenwesens vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 271) am selben Tag in Kraft treten und somit ein Gleichlauf zwischen ausländerrechtlichem Dokumentenwesen und dem Passwesen hergestellt wird.